



Berufserlaubnis versus Approbation im Anerkennungsverfahren

Maike Vossenberg

Bezirksregierung Münster

Online-Informationsveranstaltung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe am
02.03.2023



TOP 1: Zuständigkeit/Statistik

TOP 2: Ablauf des Anerkennungsverfahrens

TOP 3: Fachsprachenprüfung

TOP 4: Gleichwertigkeit

TOP 5: Kenntnisprüfung

TOP 6: Berufserlaubnis versus Approbation („Wer darf was?“)

TOP 7: Verfahrensdauer

TOP 8: Organisation

TOP 9: Fragen/Diskussion



ZAG-aH Zuständigkeit

STATISTIK:

- 01.03.2020 Neuanträge von Antragstellern aus Drittstaaten und EU-Staaten (bis zum 31.01.2023 = 9.329; davon Ärzte/Ärztinnen aus DS 5.407 und 1.935 Ärzte/Ärztinnen aus der EU)
- 01.07.2020 Übernahme von sog. „Altakten“ von Antragstellern aus Drittstaaten und EU-Staaten aus den anderen Bezirksregierungen - (3.602 Akten wurden zum 01.07.2020 übernommen)



ZAG- aH- Ablauf des Verfahrens

Antragsbearbeitung bei der BR MS

1. Schritt: Zuständigkeit
2. Schritt: Vollständigkeit/richtige Form der Unterlagen
3. Schritt: Abgeschlossenheit der Ausbildung



ZAG- aH- Ablauf des Verfahrens

Antragsbearbeitung bei der BR MS

4. Schritt: Sprachliche Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Anmeldung zur FSP
(B2-GER-Referenzrahmen-Sprachzertifikat)
- Prüfung der FSP auf C1-GER-Referenzrahmenniveau
- unbegrenzte Zahl an Wiederholungsversuchen



ZAG- aH- Ablauf des Verfahrens

Antragsbearbeitung bei der BR MS

5. Schritt: Persönliche Voraussetzungen

- Strafregister aus Herkunftsland
- Führungszeugnis aus dem Inland
- Unbedenklichkeitsbescheinigung aus Herkunftsland
- ärztliches Attest



ZAG- aH- Ablauf des Verfahrens

Antragsbearbeitung bei der BR MS

6. Schritt: Gleichwertigkeit der Ausbildung



ZAG- aH- Ablauf des Verfahrens

Antragsbearbeitung bei der BR MS

Welche Unterlagen benötigt werden:

Internetauftritt: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/zag/approbation_nrw/muenster/arzt/approbation/index.html

Welche Form?

Welche Aktualität?

FAQ?



ZAG- aH - Fachsprachenprüfung

- Anmeldung bei der BR MS
 - B2-GER-Referenzrahmen-Sprachzertifikat muss vorliegen
- Zuständigkeit ÄK WL oder ÄK NO je nach beabsichtigtem Tätigkeitsort
- Ladung/Organisation durch die ÄK
- KEINE neue Anmeldung zur Wiederholungsprüfung bei der BR MS
- KEIN Kammerwechsel nach erfolgter Anmeldung
- Ladung/Organisation durch die ÄK
- **ACHTUNG: FSP hat nur 3 Jahre Gültigkeit!**



ZAG- aH – Gleichwertigkeit

Gleichwertigkeit der Ausbildung aus dem Ausland mit der deutschen Ausbildung wird geprüft:

- Dokumentenbasierte Gleichwertigkeit bei GfG (1.773 €)
- Dokumentenbasierte Gleichwertigkeit mit
- Berufserfahrung bei GfG (1.773 €)
- Kenntnisprüfung bei der ÄK WL (1.050 €)



ZAG- aH - Gleichwertigkeit

Dokumentenbasierte Gleichwertigkeit (Gutachten der GfG)

- Curricula
- Fächer-/ Noten-/Stundenübersichten

Dokumentenbasierte Gleichwertigkeit mit Berufserfahrung (GfG)

- Curricula
- Fächer-/ Noten-/Stundenübersichten
- qualifizierte Arbeitszeugnisse – ACHTUNG: Probleme
- Arbeitsbücher

Kenntnisprüfung bei der ÄK WL



ZAG- aH – Kenntnisprüfung

- Anmeldung bei der BR MS
 - nur mit gültiger FSP
- Zuständigkeit ÄK WL oder ÄK NO je nach beabsichtigtem Tätigkeitsort
- Ladung/Organisation durch die ÄK
- Anmeldung zur Wiederholungsprüfung bei der BR MS
- KEIN Kammerwechsel nach erfolgter Anmeldung
- Ladung/Organisation durch die ÄK
- **ACHTUNG: Begrenzte Zahl der Prüfungsversuche**



ZAG-aH- Kenntnisprüfung

- Rechtsgrundlage: § 37 ÄApprO
- Die Kenntnisprüfung kann nur 2 x wiederholt werden
 - a) Bestanden: Approbation kann erteilt werden
 - b) Nicht bestanden: ohne Patientengefährdung – Approbation kann nicht erteilt werden; befristete, eingeschränkte Berufserlaubnis kann erteilt werden
- sofern die sonstigen persönlichen Voraussetzungen vorliegen
 - c) Nicht bestanden: mit Patientengefährdung – Approbation kann nicht erteilt werden; befristete, eingeschränkte Berufserlaubnis kann nicht erteilt werden/muss widerrufen werden



ZAG-aH - Eignungsprüfung

- Rechtsgrundlage § 36 ÄApprO

Bei einer Eignungsprüfung werden die Fächer geprüft, in denen bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit Defizite festgestellt worden sind.

1. Fallkonstellation:

Wenn Defizite bei Ausbildungen in der EU festgestellt wurden (z.B. Abschluss vor Beitritt zur EU und keine Konformitätsbescheinigung)

2. Fallkonstellation:

Ärztliche Ausbildung aus einem Drittstaat und diese Ausbildung von einem EU-Mitgliedsstaat nach den Vorgaben der EU-Richtlinie anerkannt worden ist



ZAG-aH - Eignungsprüfung

3. Fallkonstellation

- Für EU-Abschlüsse während Zugehörigkeit zur EU:

Wird eine ärztliche Ausbildung in einem EU-Mitgliedsstaat abgeschlossen und liegt ein Abschluss vor, der im Anhang V der EU-Richtlinie 2005/36 aufgeführt wird, ist diese Ausbildung automatisch anzuerkennen.

= i.E. In diesem Fall entfällt eine Überprüfung der Gleichwertigkeit



ZAG-aH - Eignungsprüfung

ACHTUNG: Hinweis:

- Ab Antragstellung 01.01.2020 entfällt die automatische Anerkennung für ärztliche Abschlüsse aus Großbritannien

ZAG-aH – Berufserlaubnis versus Approbation



WER darf WAS? Berufserlaubnis - § 10 Abs. 1 BÄO

Voraussetzungen:

- a. Abgeschlossenheit der Ausbildung
- b. FSP bestanden
- c. Stellenzusage
 - auf bestimmte Gesundheitseinrichtung in NRW
 - Umschreibungen/Verlängerung ggfs. beantragen

ZAG-aH – Berufserlaubnis versus Approbation



WER darf WAS? Berufserlaubnis gem.§ 10 Abs. 1 BÄO

d. persönliche Voraussetzungen

- Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Strafregister/Führungszeugnis
- Attest

Achtung: Vorlage bei Antragstellung und bei
Berufserlaubniserteilung ggfs. Aktualisierung



WER darf WAS? Berufserlaubnis gem.§ 10 Abs. 1 BÄO

e. Auflagen/Beschränkung:

- unter Anleitung und Aufsicht eines approbierten Arztes
 - gibt keinen Positivkatalog (Organisations- und Delegationshoheit der Gesundheitseinrichtung)
 - konkludent: i.d.R. nichtleitend/nichtselbstständig,
 - im Zweifel haftet der beaufsichtigende und anleitende Arzt/Ärztin und die organisatorisch verantwortliche Person mit
 - Problematisch dürfte aus Sicht der BR MS mindestens sein: Tätigkeit als Notarzt



WER darf WAS? Berufserlaubnis gem.§ 10 Abs. 1 BÄO

f. Befristung

- Lt. Gesetz maximal 24 Monate
- derzeit: wird regelhaft für 24 Monate erteilt
- Verlängerungen nur in Ausnahmefällen
- Ausnahmen:
 1. Wiederholungsprüfung – 6 Monate
 2. Wiederholungsprüfung – 6 Monate

ZAG-aH – Berufserlaubnis versus Approbation



WER darf WAS?

Approbation: uneingeschränkte
unbefristete
ärztliche Tätigkeit
selbstständig
ggfs. leitend

ZAG- aH – Berufserlaubnis versus Approbation



Im Rahmen der Beurteilung von Berufserfahrung werden sog. qualifizierte Arbeitszeugnisse verlangt

PROBLEM:

§ 5 HeilpraktG

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

ZAG- aH – Berufserlaubnis versus Approbation



- Ausübung der Heilkunde ohne Approbation oder Berufserlaubnis – es sei denn im Rahmen des Studiums – Praktikum (Merkblatt)
- Hospitationen – „Hände auf dem Rücken“ (Merkblatt)
- **Verletzung der Berufserlaubnisaufgaben:**
z.B. unter Anleitung und Aufsicht, da selbstständige und weisungsfreie Tätigkeit, z.B. Notarztfahrten (s.o.)



Weiteres Vorgehen bei Vorlage eines problematischen qualifizierten Arbeitszeugnisses

Sachverhaltsaufklärung

1. Schritt: Mitwirkung der Person mit Berufserlaubnis
2. Schritt: Abgabe an Krankenhausaufsicht
 - a. ggfs. Mitwirkung der Geschäftsführung
 - b. ggfs. Mitwirkung der Personalabteilung
 - c. ggfs. Mitwirkung des/der Chefarztes/Chefärztin



Weiteres Vorgehen bei Vorlage eines problematischen qualifizierten Arbeitszeugnisses

3. Schritt: Abgabe an Staatsanwaltschaft

- a. § 5 HeilpraktG
- b. ggfs. (fahrlässige) Körperverletzung
- c. ggfs. (fahrlässige) Tötung



ZAG- aH – Verfahrensdauer

Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO:

- § 34 Abs. 2 ÄApprO:
 - bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang den Antragseingang, Erhalt der Unterlagen und fehlende Unterlagen
- § 34 Abs. 2 S. 1 ÄApprO:
 - kurzfristig, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Vollständigkeit der Unterlagen
- §81 a AufenthG: 2 Monate



ZAG- aH – Verfahrensdauer

Vollständigkeit der Unterlagen:

- Insbesondere bestandene FSP
- ggfs. aktualisierte Straffreiheitserklärung
- ggfs. aktualisiertes ärztliches Attest



ZAG- aH – Verfahrensdauer

Approbation nach § 3 BÄO:

- § 39 Abs. 5 S. 2 ÄApprO:
 - bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang den Antragseingang, Erhalt der Unterlagen und fehlende Unterlagen
- § 39 Abs. 5 S. 1 ÄApprO:
 - kurzfristig, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Vollständigkeit der Unterlagen
- §81 a AufenthG: 2 Monate



ZAG- aH – Verfahrensdauer

Vollständigkeit der Unterlagen:

- Insbesondere Gleichwertigkeit der Unterlagen
- gültige bestandene FSP
- ggfs. aktualisierte Straffreiheitserklärung
- ggfs. aktualisiertes ärztliches Attest



ZAG- aH – Verfahrensdauer

FAZIT:

Unterstützungsleistung durch die Krankenhäuser für antragstellende Personen

- Vollständigkeit der Unterlagen vorlage begleiten
- Zielgerichtete Begleitung/Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung und ggf. FSP
- Einsatz entsprechend der Erlaubnis



ZAG-aH - Organisation

- Erreichbarkeit der ZAG:
 - telefonische Hotline:
0251/411-2400 täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr
(seit August 2020 mit studentischen Hilfskräften besetzt)
 - per E-Mail: ah-erkennung@brms.nrw.de
- Sachbearbeitung für EU- und Drittstaatenantragsteller nach Buchstaben aufgeteilt

ZAG- aH - Fragen/Diskussion





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !

Maike Vossenbergh

Bezirksregierung Münster

Dezernat 24 Gesundheit

Domplatz 1-3

48143 Münster